

Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon 031 633 48 44
Telefax 031 633 48 52
info.vol@vol.be.ch
www.vol.be.ch

I2015-014ZU

DER
VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR

hat in der Beschwerdesache



A.

vertreten durch Rechtsanwalt B.

Beschwerdeführerin

gegen

beco Berner Wirtschaft (beco), Arbeitsbedingungen, Laupenstrasse 22, 3011 Bern

betreffend generelle Öffnung an Sonntagen (Verfügung des beco vom 11. Juni 2015)

befunden und erwogen:

1. a) Mit Gesuch vom 26. Februar 2015 ersuchte die A. die Einwohnergemeinde C., es sei festzustellen, dass der von ihr geplante „Sonntags Möbel Plausch“ im Showroom am D. in C. zulässig sei und nicht dem Sonntagsöffnungsverbot unterliege.

Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs wies das zuständigkeitshalber mit der Sache befasste beco mit Verfügung vom 11. Juni 2015 das erwähnte Gesuch sinngemäss ab (Ziff. 1) und stellte fest, dass das Möbelhaus der A. in C. ein Detailverkaufsgeschäft im Sinne des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) sei (Ziff. 2). Das beco begründete seine Verfügung im Wesentlichen damit, dass das von der Gesuchstellerin betriebene Möbelhaus mit überwiegendem Onlineverkauf unter die Bestimmungen von Art. 9 ff. HGG betreffend Ladenöffnungszeiten falle, handle es sich doch um ein Detailverkaufsgeschäft. Weil die Ausnahmen von Art. 9 Abs. 2 HGG (Ausstellungen bzw. Veranstaltungen) vorliegend nicht greifen würden und es sich auch nicht um Geschäfte handle, welche in Art. 11 Abs. 1 HGG ausdrücklich erwähnt seien, könne die A. nur an zwei Sonntagen bzw. Feiertagen pro Jahr offen halten (Art. 11 Abs. 2 HGG). Eine generelle Öffnung an Sonntagen könne auch nicht gestützt auf Art. 14 HGG gewährt werden, da es hierbei nur um befristete Ausnahmen von den Ladenöffnungszeiten gehe. Das Geschäftsmodell der Gesuchstellerin mit Showroom stelle kein Verkaufsmodell dar, das sich grundlegend von den am Markt auftretenden Möbelhäusern unterscheide. Auch klassische Webshops mit Showrooms (wie z.B. Digitec) seien an die Ladenöffnungszeiten gebunden und würden diese einhalten.

b) Gegen diese Verfügung des beco führt die A. mit Eingabe vom 3. Juli 2015 Beschwerde. Sie beantragt, die Verfügung aufzuheben und festzustellen, dass der von ihr geplante „Sonntags Möbel Plausch“ bewilligungsfrei zulässig sei und nicht dem Sonntagsöffnungsverbot unterliege. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, unter der Internetadresse www.A.ch betreibe sie einen Online-Möbelshop mit Versand; es handle sich dabei jedoch nicht um ein klassisches Möbelgeschäft. In den Geschäftsräumlichkeiten am D. in C. (ab Februar 2016 an der E. in F.) befinde sich eine Ausstellung bzw. ein Showroom, in welchem die im Online-Shop angebotenen Waren präsentiert würden. Die Beschwerdeführerin beabsichtige, diesen Showroom jeden Sonntag von 10 bis 16 Uhr für die Kunden zu öffnen. Über eine beim Eingang herunterzuladende App könnten die ausgestellten Produkte über einen am Produkt befestigten Barcode heruntergeladen und im Online-Shop bestellt werden. Ausser einer bzw. einem Mitarbeitenden einer Securityfirma seien sonntags im Showroom keine Arbeitskräfte nötig; vor Ort erfolge weder Verkaufs-

noch Beratungstätigkeit. Der Verkauf finde im Online-Shop, d.h. im Internet, und nicht im Showroom statt. Entgegen der Auffassung des beco falle der „Sonntags Möbel Plausch“ nicht unter Art. 9 ff HGG, da es sich bei diesem Konzept nicht um ein Detailverkaufsgeschäft, sondern eben um einen Online-Shop mit einerseits virtuell im Internet und andererseits real im Showroom („Verkörperung des Online-Shops“, welcher jederzeit besucht werden könne) präsentierter Ware handle. Als Geschäft im Sinne des HGG seien nur Geschäfte mit einer „Räumlichkeit, in der ein Handelsunternehmen, ein gewerbliches Unternehmen Waren ausstellt und zum Verkauf anbietet“ (Definition gemäss Duden) zu verstehen. Der Vergleich mit Digitec sei nicht treffend, da in den Läden von Digitec Personal arbeite und Beratung und Verkauf stattfinde, was im Showroom in C. eben gerade nicht der Fall sei.

Der Betrieb eines Online-Shops mit Ausstellung falle in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101], Art. 23 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1], Art. 2 Abs. 1 HGG). Die Voraussetzungen für die Grundrechtseinschränkung (Art. 36 BV, Art. 2 Abs. 2 HGG) seien vorliegend nicht erfüllt. Art. 9 ff. HGG genüge nicht als gesetzliche Grundlage. Die Ladenöffnungszeiten seien nur mit arbeitspolitischen Argumenten (Arbeitnehmerschutz) begründet worden; insoweit seien die Vorschriften nicht anwendbar, da der Arbeitnehmerschutz abschliessend im Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) geregelt sei und ausserdem vorliegend keine Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin betroffen seien. Sofern das HGG überhaupt Anwendung finde (was bestritten werde), dürfe es nur für Aspekte des Schutzes der Nacht- und Feiertagsruhe Anwendung finden. Diese werde indessen vorliegend nicht tangiert. Die Einschränkung diene auch nicht der öffentlichen Ordnung. Aufgrund seiner Lage im Industriegebiet sei mit bescheidenem Besucheraufkommen zu rechnen, welches an diesem Standort nicht ins Gewicht falle. Die Gesundheit der Mitarbeitenden sei nicht tangiert, da gar keine Mitarbeitenden am Sonntag zu arbeiten hätten. Die angefochtene Verfügung sei auch nicht verhältnismässig. Zudem verstosse die Einschränkung gegen die Rechtsgleichheit, könne doch z.B. eine Autogarage ihre Fahrzeuge auch an Sonntagen präsentieren. Auch bei einem Online-Kleiderversandshop könne die Ware an einem Sonntag probiert, bestellt und gekauft werden.

2. a) Das beco beantragt in seiner Beschwerdevernehmlassung vom 29. Juli 2015 die Abweisung der Beschwerde. Es bringt im Wesentlichen vor, die Beschwerdeführerin betreibe ein Detailverkaufsgeschäft. Die Waren könnten direkt im Laden gekauft, bezahlt und abgeholt werden. Auch bestellte Waren könnten direkt in der Lokalität bezahlt und

abgeholt werden. Der Verkaufsvorgang finde entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin durchaus im Geschäft in C. statt. Die Verkaufsform der vorgängigen Bestellung und Bezahlung werde von Möbelgeschäften seit Langem angeboten und stelle nicht wie behauptet eine neue Handelsform in der Möbelbranche dar. Die Bestimmungen von Art. 9 ff. HGG seien somit grundsätzlich anwendbar. Selbst wenn der geplante „Sonntags Möbel Plausch“ nicht als Verkaufstätigkeit gelten sollte, behalte das Geschäft seine Qualifikation als Detailverkaufsgeschäft. Dies sei aus Gründen des Vollzugs notwendig; seitens der vollziehenden Gemeinden könne nicht kontrolliert werden, ob in einem am Sonntag geöffneten Detailverkaufsgeschäft allenfalls eine Verkaufstätigkeit stattfinde. Der bernische Gesetzgeber habe die Ladenöffnungszeiten – aus Gründen der Nacht- und Feiertagsruhe – beschränkt; die Anforderungen von Art. 2 Abs. 2 HGG sowie Art. 36 BV für eine Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit seien erfüllt. Die Vorbehalte der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel sowie von Art. 13 HGG würden allein der Klarstellung dienen, dass unabhängig von den Ladenöffnungszeiten auch die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel gelten.

b) Die Einwohnergemeinde C. führt in ihrer Stellungnahme vom 18. August 2015 im Wesentlichen aus, ihrer Ansicht nach handle es sich beim Ladenlokal der Beschwerdeführerin um ein Verkaufsgeschäft. Im Ladenlokal könnten alle ausgestellten Gegenstände bestellt und direkt bezahlt werden. Eine Bestellung über eine Homepage oder App sei nicht nötig.

3. In ihrer Stellungnahme vom 31. August 2015 hält die Beschwerdeführerin im Wesentlichen fest, am Sonntag werde das Lokal anders genutzt als unter der Woche. Während sich die ausgestellten Gegenstände unter der Woche direkt vor Ort kaufen und bezahlen liessen, könnten diese am Sonntag lediglich (ohne Beratung) besichtigt, indessen nicht bezahlt oder abgeholt werden. In der Schweiz gebe es bisher kein Möbelgeschäft mit einem gleichartigen Konzept. Es treffe nicht zu, dass ein Detailverkaufsgeschäft seine Qualifikation aus Gründen des Vollzugs behalte, auch wenn andere Tätigkeiten darin ausgeübt würden. Seitens der vollziehenden Gemeinden könne ohne Weiteres kontrolliert werden, ob die Beschwerdeführerin in ihren Geschäftsräumlichkeiten an einem Sonntag Verkaufstätigkeiten ausübe oder nicht. Das Konzept „Sonntags Möbel Plausch“ falle nicht unter das HGG, weshalb auch keine Bewilligung für eine Öffnung an Sonntagen notwendig sei.

Auf die weiteren Begründungen der angefochtenen Verfügung und der verschiedenen Eingaben wird, soweit sie für das vorliegende Verfahren von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

4.
 - a) Gemäss Art. 27 HGG in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beurteilt die in der Sache zuständige Direktion Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 60 Abs. 1 Bst. a VRPG. Die VOL übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Art. 66 VRPG) und überprüft den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 18 Abs. 1 VRPG).
 - b) Die A. ist durch die angefochtene Verfügung beschwert. Auf ihre form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.
5.
 - a) Da es sich beim Gesuch der Beschwerdeführerin um ein Feststellungsbegehren handelt, ist vorab zu prüfen, ob die Vorinstanz befugt war, auf dieses einzutreten und die strittige Rechtsfrage (Anwendung der Ladenöffnungszeiten für Detailverkaufsgeschäfte auf das Konzept „Sonntags Möbel Plausch“) zu entscheiden.
 - b) Das VRPG statuiert keine spezifischen Regelungen betreffend die Feststellungsverfügung, weshalb die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) analog zur Anwendung gelangen (Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 2011, S. 139 FN 256). Gemäss Art. 25 Abs. 1 VwVG kann die in der Sache zuständige Behörde über den Bestand, den Nichtbestand oder den Umfang öffentlich-rechtlicher Rechte oder Pflichten von Amtes wegen oder auf Begehren eine Feststellungsverfügung treffen. Dem Begehren um eine Feststellungsverfügung ist zu entsprechen, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse nachweist (vgl. Art. 25 Abs. 2 VwVG).
 - c) Der Begriff des schutzwürdigen Interesses betreffend das Feststellungsverfahren ist nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens in gleichem Sinne auszulegen wie bei der Anwendung der Vorschriften über die Beschwerdelegitimation nach Art. 48 lit. a VwVG (vgl. BGE 114 V 201 E. 2c).
 - d) Nach der Rechtsprechung ist ein Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung anerkannt, wenn der Gesuchsteller ein rechtliches oder tatsächliches sowie aktuelles In-

teresse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses nachweist und keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (vgl. BGE 129 V 289 E. 2.1, 129 III 503 E. 3.6, 128 II 156 E. 4b, 127 II 323 E. 5, je mit Hinweisen). Ein schutzwürdiges Interesse kann auch an der Feststellung künftiger öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten bestehen. Diese müssen jedoch im Zeitpunkt des Feststellungsbegehrens schon hinreichend bestimmt sein (vgl. BGE 108 Ib 540 E. 3, mit weiterführenden Hinweisen). Die Feststellung muss sich dabei auf konkrete Rechte und Pflichten beziehen, was die Beurteilung abstrakter, theoretischer Rechtsfragen ausschliesst (vgl. BGE 126 II 300 E. 2c, 123 II 16 E. 2b). Denn das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde der beschwerdeführenden Partei bringen würde, oder in der Abwendung des wirtschaftlichen, ideellen oder materiellen Nachteils, den die Verfügung zur Folge hätte (vgl. BGE 133 V 188 E. 4.3.1). Dabei steht das Interesse, dank der vorzeitigen Rechtsklärung das Risiko nachteiliger Dispositionen zu vermeiden, im Vordergrund (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 6. Juli 2011, 2C_739/2010, E. 3.2).

e) Das Begehren der Beschwerdeführerin hat die Feststellung, dass der geplante „Sonntags Möbel Plausch“ zulässig sei und nicht dem Sonntagsöffnungsverbot unterliege, zum Gegenstand. Damit ein schutzwürdiges Interesse bejaht werden kann, müssen diese Rechtswirkungen bereits ausreichend bestimmt sein. Mit dem vorgelegten Konzept hat die Beschwerdeführerin glaubwürdig dargelegt, dass sie die Öffnung ihrer Geschäftsräumlichkeiten an Sonntagen ernsthaft beabsichtigt.

Das tatsächliche sowie aktuelle Interesse der Beschwerdeführerin zielt somit auf eine verbindliche Information darüber ab, wieweit sie ihre Geschäftsräumlichkeiten sonntags nach einem bestimmten Konzept dem Publikum zugänglich machen darf. Diese Information ist für sie von erheblicher praktischer Bedeutung. Denn im Falle der widerrechtlichen Öffnung der Geschäftsräumlichkeiten an Sonntagen hätte sie mit strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen zu rechnen und könnte einen erheblichen Imageverlust erleiden. Die Vorinstanz ist demzufolge zu Recht auf das Gesuch der Beschwerdeführerin eingetreten.

6. **a)** Unter der Internetadresse www.A.ch betreibt die Beschwerdeführerin einen Online-Möbelshop mit Versand. Am D. in C. (und ab Februar 2016 neu an der E. in F.) verfügt sie über Geschäftsräumlichkeiten, in denen während der ordentlichen Geschäftsöffnungszeiten im Wesentlichen die unter www.A.ch online präsentierten Möbel besichtigt, gekauft und abgeholt werden können.

Umstritten ist vorliegend, ob auf das von der Beschwerdeführerin geplante Konzept der Öffnung der Geschäftsräumlichkeiten an Sonntagen (vgl. oben Ziff. 1.b) die Ladenöffnungszeiten für Detailverkaufsgeschäfte (Art. 9 ff. HGG) Anwendung finden.

b) Art. 1 Abs. 2 HGG regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Ihm unterstehen selbständige dauernde oder gelegentliche privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten mit Einschluss der gewerblichen Betriebe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Gemäss Art. 9 HGG gelten die Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten für Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände (Abs. 1). Sie gelten nicht für Apotheken, Ausstellungen, Galerien und Veranstaltungen (Abs. 2). Art. 10 HGG bestimmt, dass die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein dürfen (Abs. 1). An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen, dürfen die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von 06.00 bis 22.00 Uhr geöffnet sein (Abs. 2). Detailverkaufsgeschäfte bis zu 120 m² Verkaufsfläche, die einer Tankstelle angegliedert sind, Kioske, Detailverkaufsgeschäfte, die einer Milchannahmestelle angegliedert sind, und Videotheken dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten (Abs. 3). Art. 11 Abs. 2 HGG sieht weiter vor, dass – abgesehen von bestimmten Lebensmittelgeschäften und Blumenläden – alle Geschäfte (nur) an zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten dürfen.

c) aa) Die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin ist unbestrittenermassen eine „selbständige dauernde“ sowie „privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit“ gemäss Art. 1 Abs. 2 HGG. Was unter einem Detailverkaufsgeschäft (Art. 9 Abs. 1 HGG) zu verstehen ist, ist im HGG nicht definiert und wird auch im Vortrag zum HGG nicht näher umschrieben. Gemäss allgemeinem Sprachgebrauch ist unter dem Begriff „Detailverkaufsgeschäft“ ein Geschäft zu verstehen, das Waren aller Art an die Endverbraucherinnen und -verbraucher verkauft (vgl. dazu auch BSIG [Bernische Systematische Information Gemeinden] Nr. 9/935.11/10.1 vom 23. März 2012, S. 3). Art. 3 des Entwurfs des Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG, BBl 2015 752) umschreibt Läden als physische Geschäftslokale, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich im Anbieten von Waren zum Verkauf an Konsumentinnen und Konsumenten besteht. Unbestritten ist, dass in den Geschäftsräumlichkeiten der Beschwerdeführerin die ausgestellten Waren während der Woche direkt vor Ort bestellt, gekauft, bezahlt und mitgenommen werden können. Somit sind die Geschäftsräumlichkeiten der Beschwerdeführerin – zumindest von Montag bis

Samstag – zweifelsohne als Detailverkaufsgeschäft im Sinne von Art. 9 HGG zu qualifizieren.

bb) Die Beschwerdeführerin macht geltend, an Sonntagen finde gemäss ihrem Konzept im Showroom weder Beratung noch Verkauf statt. Der Verkauf finde im Online-Shop, d.h. im Internet, nicht im Showroom statt. Indem indessen im Showroom die Waren ausgestellt und mit Barcode (und somit direkt oder indirekt auch mit Preis) versehen sind, findet zumindest eine Einladung zur Offertstellung statt. Der Kunde kann durch Betätigen einer im Geschäft herunterzuladenden App das von ihm zu erwerbende Produkt über den am Produkt fixierten Barcode abrufen. Mit anschliessender Übermittlung eines ausgefüllten (Bestell-)Formulars kann er sodann ein Kaufangebot machen, welches für ihn rechtserheblich und verbindlich ist (Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220]). Damit findet – entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin – durch das Ausstellen der mit Barcodes versehenen Möbel oder anderer Verkaufsgegenstände eine Verkaufstätigkeit statt. Dass der Vertrag (gemäss Ziff. 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdeführerin) erst durch Annahmeerklärung abgeschlossen wird, ändert daran nichts (vgl. zum Ganzen Basler Kommentar OR I - Bucher, Art. 3 N. 7; Rolf H. Weber, E-Commerce und Recht, Schulthess Verlag 2010, 2. Auflage, S. 342).

Somit ist festzuhalten, dass der von der Beschwerdeführerin geplante „Sonntags Möbel Plausch“ als Verkaufstätigkeit eines Detailverkaufsgeschäfts zu qualifizieren ist. Dieses Ergebnis wird durch den Umstand, dass die Geschäftsräumlichkeiten bereits von Montag bis Samstag als Detailverkaufsgeschäft zu bezeichnen sind, erhärtet. Die Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten (Art. 10 und 11 HGG) sind somit auf den von der Beschwerdeführerin geplanten „Sonntags Möbel Plausch“ anwendbar.

d) Dass es sich beim „Sonntags Möbel Plausch“ um eine Ausstellung gemäss Art. 9 Abs. 2 HGG handeln würde, für welche die Ladenöffnungszeiten nicht gelten würden, wird nicht geltend gemacht und wäre im Übrigen auch nicht zutreffend, unterstehen doch Veranstaltungen (und damit auch Ausstellungen) den Ladenöffnungszeiten, wenn damit in erster Linie der Verkauf von Waren bezweckt wird (vgl. Michael Müller in: Müller/Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2013, S. 765, N. 56).

7. **a) aa)** Der Betrieb eines Detailverkaufsgeschäfts fällt in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV, Art. 23 Abs. 1 KV). Die Einschränkung derselben z.B. durch staatliche Massnahmen hinsichtlich der Öffnungszeiten muss den verfassungsrechtlichen

Anforderungen für die Einschränkungen von Grundrechten genügen (Art. 36 BV). Die Beschwerdeführerin rügt, diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt. Zudem werde Art. 2 Abs. 2 HGG verletzt.

Wird gerügt, es sei eine Norm angewendet worden, die mit höherrangigem Recht in Konflikt stehe, muss die Rechtsmittelbehörde diese Norm zunächst auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Verfassungs- oder Gesetzesrecht hin überprüfen (Art. 66 Abs. 3 KV). Dies geschieht im Rahmen der akzessorischen oder konkreten Normenkontrolle. Überdies sind die rechtsprechenden Behörden gemäss Art. 27 Abs. 2 KV zur Überprüfung der Grundrechtskonformität von Verwaltungsakten von Amtes wegen verpflichtet (vgl. Markus Müller, a.a.O., S. 178 f.). Nachstehend ist somit zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung den verfassungsrechtlichen Anforderungen für die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit genügt.

bb) Art. 36 BV hält fest, dass Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (Abs.1), durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt (Abs. 2) sowie verhältnismässig sein müssen (Abs. 3). Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar (Abs. 4). Gemäss Art. 8 BV muss die Rechtsgleichheit gewahrt bleiben.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 HGG sind Einschränkungen gewerblicher Tätigkeiten gestützt auf dieses Gesetz nur zulässig, wenn sie a) dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sicherheit oder dem Schutz des Publikums vor unlauterem Geschäftsgebaren dienen, b) verhältnismässig sind und c) den Grundsatz der Rechtsgleichheit beachten.

Die Buchstaben b und c verweisen auf die wichtigsten vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze, welche bei der Einschränkung der Grundrechte zu beachten sind (vgl. Vortrag zum HGG, Tagblatt 1992, Beilage 31, S. 3, zu Art. 2).

b) aa) Wie oben (Ziff. 5.c.bb) bereits ausgeführt, gelten für den von der Beschwerdeführerin geplanten „Sonntags Möbel Plausch“ die in Art. 10 ff HGG geregelten Ladenöffnungszeiten, womit eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

bb) Die Beschwerdeführerin rügt das Fehlen eines öffentlichen Interesses für die verfügte Einschränkung. Die kantonalen Ladenöffnungsvorschriften dürfen seit Inkrafttreten des ArG nur noch dem Schutz der Nacht- und Feiertagsruhe (sowie allenfalls dem Schutz der nicht dem ArG unterstellten Personen) dienen, nicht aber dem Schutz des Verkaufspersonals, welcher durch das ArG abschliessend geregelt ist (vgl. Michael Müller, a.a.O.,

S. 763, N. 763, N. 48). Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Kantone befugt, aus Gründen der öffentlichen Ruhe und Ordnung bzw. insbesondere zum Schutz der Nacht- und Feiertagsruhe sowie aus sozialpolitischen Überlegungen Vorschriften über die Ladenschlusszeiten zu erlassen (vgl. z.B. BGE 130 I 279 E 2.3.1). Bereits im Vortrag zur Totalrevision des HGG (Tagblatt 1992, Beilage 31, S. 8) wurde zu Art. 11 (Öffnungszeiten) festgehalten, dass die vorgeschlagene Regelung dem Bedürfnis der Bevölkerung nach (Nacht)ruhe Rechnung tragen soll. Zu berücksichtigen ist, dass sich der Gesetzgeber – mit den aufgeführten Ausnahmen – klar für die grundsätzliche Beibehaltung der Schliessung von Detailhandelsgeschäften an Sonntagen ausgesprochen hat (vgl. zum Ganzen auch Michael Müller, a.a.O., S. 764, N. 51 f.). Die Regelung beruht damit auf einem hinreichenden öffentlichen Interesse. Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Einwand, dass sich das Geschäftslokal in einem Industriegebiet befinde und nur mit bescheidenem Besucheraufkommen zu rechnen sei, ändert nichts. Es entspricht der schweizerischen Rechtspraxis, dass das Gemeinwesen aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung wie auch im Interesse der Praktikabilität alle Verkaufsgeschäfte ungeachtet ihrer zonenmässigen Einteilung grundsätzlich den gleichen Öffnungszeiten unterwirft (vgl. z.B. BGE 2P.50/2003, S. 5).

cc) Die Beschwerdeführerin kann – mit Ausnahme der Sonntage – ihr Geschäftslokal zu den üblichen Öffnungszeiten offen halten. Hinzu kommt, dass ihr Webshop – in welchem auch virtuelle Besichtigungen ihrer Produkte sowie „Rundgänge“ möglich sind – während 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche benutzt werden kann. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Beschwerdeführerin wird somit nur minim eingeschränkt. Im Übrigen führt sie selbst aus, dass nur mit einem sehr bescheidenen Besucheraufkommen zu rechnen wäre. In Anbetracht des gewichtigen öffentlichen Interesses an den statuierten Öffnungszeiten während der Woche bzw. der Schliessung an Sonntagen ist der Umstand, dass das Geschäftslokal an Sonntagen nicht geöffnet sein darf, verhältnismässig (vgl. auch Richli, Grundriss des schweizerischen Wirtschaftsverfassungsrechts, 2007, S. 94, N. 316). Im Übrigen kann auf die Ausführungen in Ziff. 7 b.bb verwiesen werden.

Der Kerngehalt der Wirtschaftsfreiheit wird in Anbetracht der nur minimalen Einschränkung der Öffnungszeiten offensichtlich nicht tangiert.

dd) Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung der Rechtsgleichheit geltend. So könne eine Autogarage ihre Fahrzeuge auch an Sonntagen ihren Kunden präsentieren. Auch im Vergleich mit Online-Kleidersendshops sei die Beschwerdeführerin benachteiligt.

Anders als beim geplanten Konzept der Beschwerdeführerin können die ausgestellten Autos sonntags nicht durch Betätigen einer App, Anwendung eines Barcodes und Verschicken einer Bestellung gekauft werden, womit sonntags grundsätzlich auch keine Verkaufstätigkeit stattfindet. Zumindest ist im Kanton Bern kein solches Konzept bekannt.

Auch mit Online-Kleidersendshops kann der geplante „Sonntags Möbel Plausch“ nicht verglichen werden. Diese verfügen – sofern sie sich auf das Onlinegeschäft beschränken – über keine Geschäftsräumlichkeiten mit Kundenverkehr, sodass sich diesbezüglich die Frage der Sonntagsruhe gar nicht stellt. Auch hier liegt keine Verletzung der Rechtsgleichheit vor.

ee) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Unterstellung des von der Beschwerdeführerin geplanten „Sonntags Möbel Plausch“ unter die Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten (Art. 10 ff. HGG) keine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit darstellt.

8. Art. 14 Abs. 2 HGG i.V. mit Art. 15 Abs. 1 Bst. a HGV ermächtigt das beco, befristete Ausnahmen von den Öffnungszeiten zu bewilligen. Dabei muss es sich um klar bestimmbare Geschäfte handeln (z.B. befristete Öffnungszeiten während besonderen Anlässen, die ein grosses Publikum anziehen; vgl. Müller/Feller, a.a.O., S. 766, N. 61 ff.). Eine solche kantonale befristete Ausnahmegewilligung wird vorliegend nicht beansprucht. Gründe für die Gewährung einer solchen wären aus jetziger Beurteilung indessen auch keine ersichtlich.
9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt die Beschwerdeführerin mit ihren Rechtsbegehren und wird kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde der A. vom 3. Juli 2015 wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von **Fr. 1'000.--**, werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 20. Oktober 2015